

Bedeutung sind. Auch können sie wesentliche Kriterien für die Richtung des Verbrechens und damit für die Abgrenzung sich äußerlich ähnelnder Handlungen sein ;

so z. B. bei der Abgrenzung der Sabotage im Sinne des Art. 6 der Verfassung von einem Wirtschaftsverbrechen nach § 1 WStVO.

Auch unter den einfachen Begehungsverbrechen gibt es je nach der Begehungsform (Tun oder Unterlassen) Unterschiede. Die Tatbestände der einfachen Begehungsverbrechen sind danach zu differenzieren, ob ein Begehungsverbrechen durch ein Tun oder ein Unterlassen oder sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen begangen werden kann.

a) Es gibt Tatbestände, die *nur durch ein bestimmtes gesellschaftsgefährliches Tun* verwirklicht werden können (sogenannte einfache Tätigkeitsverbrechen) ;

so z. B. Blutschande gemäß § 173 StGB, widernatürliche Unzucht gemäß § 175 StGB, Falschmünzerei gemäß § 146 StGB u. a.

Durch die einzelnen Strafrechtsnormen wird die Vornahme einer bestimmten gesellschaftsgefährlichen und moralisch-politisch verwerflichen Tätigkeit verboten. Der Tatbestand ist erfüllt und das Verbrechen vollendet, wenn diese Tätigkeit vorgenommen wird.

b) Es gibt Tatbestände, die *nur durch das Unterlassen einer ganz bestimmten rechtlich gebotenen Tätigkeit* begangen werden können (sogenannte einfache Unterlassungsverbrechen — herkömmlich, aber irreführend auch „echte Unterlassungsverbrechen“ genannt).

Hierher gehört z. B. die Nichtanzeige bestimmter Verbrechen gemäß § 139 StGB, § 4 VESchG und § 6 HSchG, die Nichterstattung von Auskünften über wirtschaftliche Verhältnisse, die von Wirtschaftsdienststellen angefordert werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO), das Vorenthalten von Rohstoffen oder Produkten trotz Abgabe Verpflichtung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO), die unterlassene Hilfeleistung (§330c StGB), das Verschweigen eines gesetzlichen Ebehindernisses (§ 170 StGB) usw.

Die betreffende Strafrechtsnorm gebietet ein bestimmtes Verhalten, d. h. der Täter ist auf Grund seiner Stellung als Staatsbürger oder seiner besonderen gesellschaftlichen Stellung in einem bestimmten Bereich des gesellschaftlichen Lebens zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Ist er objektiv in der Lage, tätig zu werden, unterläßt er aber trotzdem ein solches Tun, zu dem er verpflichtet ist, so verletzt